

Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
über die dienstlichen Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte¹

vom 28. Mai 2003

- 2200/1 -

I.

Diese Allgemeine Verfügung gilt für die dienstlichen Beurteilungen der Berufsrichter der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungs- und Sozialgerichte, des Finanzgerichts und der Staatsanwälte des Landes Bremen.

II.

1. Die Beurteilungen sind eine wesentliche Grundlage für alle Personalentscheidungen. Sie sollen Angaben zu der Befähigung, den fachlichen Leistungen und der Eignung der zu beurteilenden Richter und Staatsanwälte enthalten. Zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen ist ein möglichst einheitlicher Bewertungsmaßstab anzulegen.
2. Die Regelungen über die Beurteilungen sind Bestandteil eines Gesamtkonzepts zum Personalmanagement. Sie werden ergänzt durch weitere Instrumente der Personalentwicklung, z. B. Formulierung von Anforderungsprofilen, systematische Einführung von Mitarbeitergesprächen, Schließung von Zielvereinbarungen und Einrichtung von Qualitätszirkeln.
3. Die Beurteilungen dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen nicht Stellung genommen werden.
4. Die dienstlichen Beurteilungen obliegen den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

III.

1. Für die Beurteilungen ist der Beurteilungsbogen (Anlage) zu verwenden.
2. Die Einzelmerkmale des Beurteilungsbogens werden nach der Skala:
 - übertrifft die Anforderungen herausragend
 - übertrifft die Anforderungen deutlich
 - übertrifft die Anforderungen insgesamt
 - entspricht voll den Anforderungen und übertrifft sie teilweise
 - entspricht den Anforderungen
 - entspricht den Anforderungen weniger
 - entspricht den Anforderungen nicht

bewertet. Die Bewertungen sind unter Zugrundelegung der Erläuterungen zu den Einzelmerkmalen zu begründen. Es sind alle Einzelmerkmale des Bogens zu bewerten. Soweit die Bewertung eines Einzelmerkmals nicht möglich ist, ist es zu begründen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit dieser AV ist wie in den Richtergesetzen die Plural- oder die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt worden. Sie bezieht sich selbstverständlich auf beide Geschlechter.

3. Die Beurteilungen enthalten eine zusammenfassende Gesamtbewertung der Eignung für das ausgeübte Amt. Die Gesamtbewertung schließt ab mit einer Benotung
 - a) für die Richter auf Lebenszeit und die Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Skala:
 - vorzüglich geeignet
 - sehr gut geeignet
 - gut bis sehr gut geeignet
 - gut geeignet
 - geeignet
 - weniger geeignet
 - nicht geeignet,
 - b) für die Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe nach der Skala:
 - besonders geeignet
 - geeignet
 - noch nicht geeignet
 - nicht geeignet.
4. Beurteilungen aus Anlaß der Bewerbung um ein Beförderungsamts werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt (Eignungsprognose) verbunden. Die Notenskala gem. Nummer 3 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.

IV.

Zur Vorbereitung der Beurteilungen können schriftliche Beiträge der Personen eingeholt werden, die sich aufgrund eigener Wahrnehmung ein Bild über den Leistungsstand des beurteilenden Richters oder Staatsanwalts machen können (z. B. Senats-, bzw. Kammervorsitzende, Aufsicht führende Richter, Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft). Die Beiträge sollen frei formuliert werden. Sie sollen zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen Stellung nehmen, aber keine Benotung enthalten.

V.

1. Beurteilt werden:
 - a) die Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe
 - aa) nach Ablauf von spätestens 9 Monaten seit der Einstellung bzw. Ernennung, die Richter auf Probe und die Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Probe sodann mindestens im jährlichen Abstand,
 - bb) nach Beendigung eines Dienstleistungsauftrages, sofern er mindestens drei Monate gedauert hat,
 - cc) vor der Entscheidung über den Vorschlag zur Wahl und Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder über die Ernennung des Staatsanwalts zum Beamten auf Lebenszeit,
 - dd) unter Beachtung der Fristen in §§ 22, 23 DRiG bzw. § 38 Abs. 3 BremBG, sofern der Leistungsstand des Richters oder Staatsanwalts Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt begründet erscheinen lassen.

- b) die Richter auf Lebenszeit und die Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 - aa) die nach einer mindestens 12 Monate andauernden Tätigkeit den Geschäftsbereich eines Dienstvorgesetzten verlassen,
 - bb) die sich um ein Beförderungsamts bewerben, es sei denn, die letzte Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Beförderungsamts ist nicht älter als zwei Jahre und der Leistungsstand ist seitdem unverändert,
 - cc) die aus besonderen Gründen eine Beurteilung beantragen und deren letzte Beurteilung älter als zwei Jahre ist,
 - dd) deren letzte Beurteilung älter als fünf Jahre ist.
- 2. Von den Beurteilungen nach Nummer 1 Buchst. a) cc) kann abgesehen werden, falls die letzte Beurteilung nicht älter als vier Monate ist.
- 3. In den Beurteilungen nach Nummer 1 Buchst. b) kann auf die letzte Beurteilung Bezug genommen werden, falls sich ergibt, dass der Leistungsstand seitdem unverändert ist.
- 4. Von den Beurteilungen nach Nummer 1 Buchst. b) dd) sind die Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften, deren Vertreter im Amt und die Richter und Staatsanwälte ausgenommen, die älter als 50 Jahre sind.

VI.

Der Dienstvorgesetzte eröffnet den Richtern und Staatsanwälten die Beurteilung. Er gibt ihnen zuvor Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung. Dabei gibt er ihnen die nach Abschnitt IV zur Vorbereitung eingeholten Beurteilungsbeiträge zur Kenntnis.

VII.

Die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin können den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten eine eigene Stellungnahme oder eine eigene Beurteilung beifügen. Abschnitt VI Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

VIII.

- 1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1961 - 2200/4 - außer Kraft.
- 2. Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Gesamtkonzepts zum Personalmanagement (s. Abschnitt II Nr. 2), spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, sind die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Allgemeinen Verfügung auszuwerten.

gez.

Dr. Scherf